

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

108/2018

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	16.10.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	30.10.2018	Zur Beschlussfassung

TOP	Bebauungsplan Nr. 38	"Nordlich Bohnenkamp" in Vörden
	hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag (sog. Erschließungsvertrag)	

Beschlussempfehlung

Dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Herrn Bernhard Wessel, Astrup 37, 49434 Neuenkirchen-Vörden zur Erschließung eines Teilgebietes im Baugebiet „Nördlich Bohnenkamp“ wird zugestimmt.

Begründung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, abweichend von der kommunalen Zuständigkeit die Aufgabe der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten zu übertragen (§ 11 BauGB). Gegenstand der städtebaulichen Verträge (Erschließungsvertrag) können auch die Erschließungsanlagen sein, die nach Gesetz nicht beitragsfähig sind. Wenn die Gemeinde einem Dritten die Erschließung überträgt, führt dieser die Erschließungsaufgabe auf eigene Kosten und mit eigenem wirtschaftlichen Risiko durch.

Herr Bernhard Wessel hat mit Datum vom 09.05.2018 einen Antrag auf Änderung des o.g. Bebauungsplanes vorgelegt. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist vorbereitet worden.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Dieser Vertrag dient der Regelung der Übernahme der anfallenden Kosten. Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen aufgenommen werden. Diese liegen bisher noch nicht vor, so dass dieses Verfahren frühestens in der kommenden Sitzungsschiene Thema werden kann.

Brockmann

108-2018 Anlage Antrag Wessel
108-2018 Anlage Vertrag Kostenübernahme2
108-2018 Anlage Wessel1